

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
19.04.2023**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Kurzbericht - Aufhebung der Kindergartengebührensatzung
 - 1.2. Kurzbericht - Bericht zur Verkehrsschau vom 28.03.2023
 - 1.3. Kurzbericht - Gemeindearchiv
 - 1.4. Kurzbericht - Zeitschiene Radweg Laimbach - Gerach
 - 1.5. Kurzbericht - Arbeiten Kanalsanierung
2. Markt Rentweinsdorf; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Kutschenberg" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
3. Markt Rentweinsdorf; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnenfarm - Renate" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
4. Gemeindliches Ortsrecht - Neuerlass einer "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Reckendorf (Kostensatzung - KS)"
5. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2020 - 2026)
6. Pfarrgasse 9 – Vereinbarung eines kleinen kommunalen Denkmalkonzeptes mit dem Landesdenkmalamt für Denkmalpflege
7. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
 - 7.1. Sonstiges - Sanierung Greifenklastr. / Wiesenthastr.
 - 7.2. Sonstiges - Photovoltaikanlage

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 17.04.2023 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2022, 15.03.2023 sowie öffentliche Sitzung vom 29.03.2023 und nichtöffentliche Sitzung vom 09.03.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gelten somit als genehmigt und anerkannt.

Darauf hingewiesen wird aber, dass die Anlage zu TOP ö 8 nicht beigefügt ist. Sie wird noch online gestellt und dem Gemeinderat übermittelt.

Öffentlicher Teil**1. Kurzbericht des Bürgermeisters**

Der Erste Bürgermeister Manfred Deinlein berichtet über folgende Themen:

1.1. Kurzbericht - Aufhebung der Kindergartengebührensatzung

In der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023 wurden die Kindergartengebührensatzungen aufgehoben. Die Satzungen waren obsolet, weil die Gemeinde Reckendorf schon seit Jahren keinen eigenen Kindergarten mehr betreibt.

1.2. Kurzbericht - Bericht zur Verkehrsschau vom 28.03.2023

Am 28.03.2023 fand eine Verkehrsschau statt, bei der Gemeinderatsmitglied Jürgen Baum und Ludwig Blum anwesend waren. Gemeinderatsmitglied Jürgen Baum berichtet, dass eine Aufhebung des zeitlichen Parkverbotes am Friedhof wöchentlich von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr laut Landratsamt erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der Polizei sowie Landratsamt ist auch das Anbringen eines Spiegels an der Hinteren Gasse möglich. Zudem ist eine Querungshilfe durch Platzmangel nicht möglich. Eine andere Möglichkeit wäre, den Gehweg samt Verrohrung bis zur Edeka Filiale zu Verlängern. Hierfür würde die Gemeinde Reckendorf das Grundstück vom Landratsamt Bamberg erhalten. Das Landratsamt stimmt zur Verkehrsberuhigung von 50 km/h auf 30 km/h nicht zu. Es kam der Vorschlag zum Aufstellen einer Geschwindigkeitsanzeige Richtung Gerach. Dies steht im Bauausschuss nochmal zur Diskussion.

1.3. Kurzbericht - Gemeindearchiv

Erster Bürgermeister Manfred Deinlein berichtet über den Umzug des Gemeindearchives. Die Arbeiten sind soweit abgeschlossen. Der Umzug wird voraussichtlich am 08./09.05 sein.

1.4. Kurzbericht - Zeitschiene Radweg Laimbach - Gerach

Der Radweg Laimbach – Gerach ist seitens des Landratsamtes zur Ausschreibung vorbereitet und wird heuer noch errichtet. Federführend ist die Gemeinde Gerach.

1.5. Kurzbericht - Arbeiten Kanalsanierung

An der Hauptstraße haben die Inlinearbeiten begonnen. Erster Bürgermeister Manfred Deinlein berichtet zu Vergabe der weiteren Arbeiten und Sachstand zur nächsten Sitzung.

2. Markt Rentweinsdorf; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Kutschenberg" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Markt Rentweinsdorf beabsichtigt, in der Gemarkung Treinfeld einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufzustellen. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Gemeinde Reckendorf wurde als Nachbargemeinde beteiligt. Die Beratung erfolgt im Gemeinderat, da solche Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO erfordern.

Die entsprechenden Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Planungen des Marktes Rentweinsdorf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kutschenberg“. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 / Nein 1

3. Markt Rentweinsdorf; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnenfarm - Renate" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Markt Rentweinsdorf beabsichtigt, in der Gemarkung Salmsdorf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufzustellen. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Gemeinde Reckendorf wurde als Nachbargemeinde beteiligt. Die Beratung erfolgt im Gemeinderat, da solche Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO erfordern.

Die entsprechenden Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Planungen des Marktes Rentweinsdorf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnenfarm - Renate“. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 / Nein 1

4. Gemeindliches Ortsrecht - Neuerlass einer "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Reckendorf (Kostensatzung - KS)"

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Aufgaben der Gemeinden sind unterschiedlichen, sog. Wirkungskreisen, zuzuordnen. Während die Aufgaben des „eigenen Wirkungskreises“ die ursprünglichen Aufgaben der Gemeinde sind (z.B. Feuerwehrwesen, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung), wurden die Aufgaben des „übertragenen Wirkungskreises“ vom Staat auf die Gemeinden übertragen (z.B. Paß- und Meldewesen, Standesamt).

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden in eigener Zuständigkeit von der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO). Die Kosten für diese Amtshandlungen werden aufgrund des Kostengesetzes des Freistaates erhoben und fließen der Verwaltungsgemeinschaft zu.

Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden zwar von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft bearbeitet, diese Aufgaben liegen aber weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft wird insofern als Behörde der Gemeinden tätig. Die Kosten für Amtshandlungen des

eigenen Wirkungskreis werden gemäß Art. 20 des Kostengesetzes durch Satzung festgelegt. Diese Kosten fließen auch direkt den Gemeinden und nicht der Verwaltungsgemeinschaft zu.

Die aktuell gültige „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Reckendorf“ stammt vom 27. April 1987.

Diese Satzung musste nicht nur aufgrund der Währungsproblematik überarbeitet werden, denn das als Anlage beigefügte „Kommunale Kostenverzeichnis“ war ebenfalls nicht mehr zeitgemäß.

Durch die Verwaltung wurde daher die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Reckendorf (Kostensatzung – KS)“ erarbeitet.

Grundlage des vorgelegten Entwurfes ist das Muster des Innenministeriums. Das kommunale Kostenverzeichnis, das ebenfalls vom Innenministerium als Muster herausgegeben wird, wurde lediglich an den blau markierten Stellen ergänzt, ansonsten entspricht es ebenfalls dem Muster. Die hinzugefügten Punkte (Tarif-Nrn. 110, 616, 620 und 621) sind Amtshandlungen, die bei der Verwaltungsgemeinschaft regelmäßig anfallen und auch entsprechend verrechnet werden sollten.

Das kommunale Kostenverzeichnis sieht, so wie das Kostengesetz auch, Rahmensätze der Gebühren vor. Im Regelfall werden, wie auch bisher, nur die Mindestbeträge verrechnet. Durch den Rahmensatz besteht aber die Möglichkeit, bei Auftreten besonderer Umstände bzw. außerordentlichem Aufwandes auch höhere Gebühren festzusetzen.

Die neue Kostensatzung sollte, wie auch bisher, in den vier Mitgliedsgemeinden der VG Baunach einheitlich erlassen werden. Aus diesem Grund wurde die Satzung während der Erarbeitung mit allen vier Bürgermeistern abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Reckendorf (Kostensatzung – KS)“ als Satzung. Der Entwurf wird dem Protokoll beigefügt. Erster Bürgermeister Manfred Deinlein wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 / Nein 0

5. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2020 - 2026)

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

In seiner vergangenen Sitzung hat der Gemeinderat die Verwaltung per Beschluss beauftragt, eine Änderung der Geschäftsordnung auszuarbeiten. Hierbei sollten die Wertgrenzen für den Ersten Bürgermeister sowie der Begriff der Einzelmaßnahme überarbeitet bzw. konkretisiert werden.

Die aktuell gültige Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf in der Amtszeit 2020 – 2026 wurde in der Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen. Der Gemeinderat ist nach Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung werden mehrere Aspekte geregelt. Eine dieser Regelungen betrifft die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat.

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist der Erste Bürgermeister für laufende Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, zuständig. Für alle anderen Angelegenheiten (die also grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen) ist somit der Gemeinderat zuständig (Art. 29 GO).

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 kann der Gemeinderat durch die Aufstellung von Richtlinien den Begriff der „laufenden Angelegenheit“ konkretisieren. Dies erfolgt in aller Regel durch die Festlegung von entsprechenden Wertgrenzen.

Für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen (Aufträge etc.) ist in der aktuell gültigen Geschäftsordnung Folgendes geregelt:

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.000,00 € im Einzelfall,

b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|------------------------------|------------|
| • Erlass | 600,00 € |
| • Niederschlagung | 3.000,00 € |
| • Stundung | 3.000,00 € |
| • Aussetzung der Vollziehung | 3.000,00 € |

c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 3.000,00 €,

e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000,00 € erhöhen,

f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 600,00 € je Einzelfall.

Die beiden vom Gemeinderat gewünschten Änderungen werden nachfolgend erläutert:

1. Änderung der Wertgrenzen

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Wertgrenzen einerseits nach Buchstabe a. (6.000,00 €) und andererseits nach Buchstabe d. (3.000,00 €) widersprüchlich sind. Dies hat zu Unstimmigkeiten geführt, die nun ausgeräumt werden sollen.

Wie bereits in der Vorberatung zur aktuellen Geschäftsordnung in der Sitzung vom 14. Oktober 2020 mitgeteilt, empfiehlt der Bayerische Gemeindetag einen Betrag von 4,00 € – 5,00 € pro Einwohner der Gemeinde. Es wurde daher damals vorgeschlagen, den Betrag aus der Geschäftsordnung 2014 – 2020 in der Höhe von 6.000,00 € auf 9.000,00 € anzuheben. Der Gemeinderat entschied sich dazu, die Beträge aus der alten Geschäftsordnung unverändert zu übernehmen. In dieser alten Geschäftsordnung waren die Beträge unter Buchstabe a. und Buchstabe d. bereits unterschiedlich, obwohl der Bayerische Gemeindetag hier einen einheitlichen Betrag empfiehlt. Aufgrund dieses Beschlusses wurden die Beträge unverändert in die neue Geschäftsordnung übernommen.

Der Gemeinderat muss nun entscheiden, welchen Betrag er für die Wertgrenze bei Entscheidungen des Ersten Bürgermeisters (Buchstabe a.) festlegen möchte. Die weiteren Werte aus den Buchstaben b. bis f. werden vom Bayerischen Gemeindetag als Prozentwerte des Betrages unter a. empfohlen und hängen daher von diesem ab.

Die Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages lauten wie folgt (der Gemeinderat ist daran aber nicht gebunden und kann diese eigenständig abändern):

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

Buchstabe a. (Einzelfall): 4,00 € – 5,00 € pro Einwohner

Buchstabe b.:

- *Erlass* 10 % des Betrages von a.
- *Niederschlagung* 50 % des Betrages von a.
- *Stundung* 50 % des Betrages von a.
- *Aussetzung der Vollziehung* 50 % des Betrages von a.

Buchstabe c.:

- *überplanmäßige Ausgabe* 50 % des Betrages von a.
- *außerplanmäßige Ausgabe* 25 % des Betrages von a.

Buchstabe d. (Abschluss von Verträgen): 100 % des Betrages von a.

Buchstabe e. (Nachträge): 50 % des Betrages von a.

Buchstabe f. (Gewährung von Zuschüssen): 10 % des Betrages von a.

Zu beachten ist hier noch, dass es sich bei diesen Werten grundsätzlich um Brutto-Beträge handelt.

2. Konkretisierung des Begriffs „Einzelfall“

Die Wertgrenze des Ersten Bürgermeisters zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in Buchstabe a. bezieht sich auf einen „Einzelfall“. Diese Formulierung ergibt sich aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages. Um diesen Begriff zu konkretisieren und Missverständnisse zu vermeiden, könnte er wie folgt ergänzt werden:

a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- *im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,*
- *im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.000,00 € im Einzelfall. Dabei dürfen einzelne Aufträge, die zusammen eine Maßnahme betreffen (z.B. Lieferung einer Leistung oder Gewerk bei einer Baumaßnahme), den Betrag insgesamt nicht übersteigen. Das Aufteilen einer Maßnahme in mehrere Einzelaufträge berührt die Wertgrenze nicht, die Wertgrenze ist in diesem Fall für die Gesamtsumme aller Einzelaufträge heranzuziehen,*

Es handelt sich dabei jedoch nur um einen Vorschlag, der durch Beschluss des Gemeinderates noch abgeändert werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2020 – 2026) wie folgt zu ändern:

- Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a. zur Entscheidungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters im Einzelfall wird auf 6.000 € festgesetzt. Die weiteren Wertgrenzen gemäß Buchstaben b. – f. werden gemäß der vorgeschlagenen Prozentwerte des Bayerischen Gemeindetages in Abhängigkeit des Betrages unter Buchstabe a. festgesetzt.
- Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a. zweiter Aufzählungspunkt wird folgender Text eingefügt:
„Dabei dürfen einzelne Aufträge, die zusammen eine Maßnahme betreffen (z.B. Lieferung einer Leistung oder Gewerk bei einer Baumaßnahme), den Betrag insgesamt nicht übersteigen. Das

Aufteilen einer Maßnahme in mehrere Einzelaufträge berührt die Wertgrenze nicht, die Wertgrenze ist in diesem Fall für die Gesamtsumme aller Einzelaufträge heranzuziehen,“

Abstimmungsergebnis: Ja 11 / Nein 2

Der Bürgermeister wird verpflichtet, 1.000 € brutto übersteigende Ausgaben quartalsweise dem Gemeinderat zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 / Nein 2

6. Pfarrgasse 9 – Vereinbarung eines kleinen Kommunalen Denkmalkonzeptes mit dem Landesdenkmalamt für Denkmalpflege

Erster Bürgermeister Manfred Deinlein hat in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Thomas Gunzelmann von der Denkmalforschung ein „Kommunales Denkmalkonzept Reckendorf – Modul 3 Dokumentation Anwesen Pfarrgasse 9 als Exposé für den Verkauf auf Erhalt“ erarbeitet. Dies wird dem Gremium vorgelesen und dem Protokoll beigefügt. Es werden Kosten mit ca. 5.000 € entstehen. Durch eine Förderung von 80 %, bleibt ein Kostenanteil der Gemeinde Reckendorf in Höhe von etwa 1.000 € Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten „Kommunales Denkmalkonzept Reckendorf – Modul 3 Dokumentation Anwesen Pfarrgasse 9 als Exposé für den Verkauf auf Erhalt“ zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 / Nein 1

7. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO

Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

7.1. Sonstiges - Sanierung Greifenklaustr. / Wiesenthaustr.

Gemeinderatsmitglied Ludwig Blum verweist auf die Sanierung an der Greifenklaustr./ Wiesenthaustraße. Eine Vorstellung der Sanierung seitens der Verwaltung soll dem Gemeinderat vorgelegt werden. Erster Bürgermeister Manfred Deinlein wird dies für die nächste Sitzung vormerken.

7.2. Sonstiges - Photovoltaikanlage

Gemeinderatsmitglied Markus Sippel teilt mit, dass es viele Nachfragen von Bürgern bezüglich der Photovoltaikanlage gibt. Zudem erfolgte keine Aktualisierung der Homepage. Der Vorsitzende erklärt, dass die Bürgerbeteiligung im Beirat der Gesellschaft derzeit in Terminabstimmung ist; um zu besprechen, ob es denkbar ist, dass sich Bürger mit einem Nachrangdarlehen beteiligen könnten. Dies würde mit einem vernünftigen Zinssatz verzinst werden.

Der Vorsitzende:

Deinlein
Erster Bürgermeister